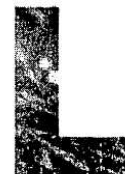


5/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 28.07.2009**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

RECHT
Sektion I

lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WienIhr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17020.0025/12-L1.3/2009
02.07.09Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0111-I/3/2009Wien, am
Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmid
6653**Ressortstellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 6**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Bürgerinitiative Nr. 6 wie folgt Stellung:

Eine Novellierung des UVP-Gesetzes (UVP-G 2000) wurde am 8.7.2009 im Nationalrat beschlossen und wird voraussichtlich im August 2009 in Kraft treten. Die Tatbestände zum Bergbau waren nicht Gegenstand dieser Novellierung.

Das UVP-G 2000 stellt bereits durch mehrere Bestimmungen sicher, dass Umgehungen der UVP-Pflicht hintan gehalten werden:

Die in § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 festgelegte sogenannte Kumulationsbestimmung hat das Ziel, das Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben angemessen zu erfassen, indem auch kleinere Vorhaben unterhalb des UVP-Schwellenwertes einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind, wenn sie in der Nähe anderer gleichartiger Vorhaben realisiert werden sollen. Weiters verhindert diese Regelung das Aufspürten von Vorhaben auf mehrere Betreiber.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Auch die Änderungstatbestände der Ziffern 25 und 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen) berücksichtigen die zeitliche und räumliche

Dynamik bergbaulicher Vorhaben. Bewusste Stückelungen von Vorhaben sollen durch die Bestimmung, dass jedenfalls die in den letzten zehn Jahren vorgenommenen Erweiterungen in die Flächenberechnung mit einzubeziehen sind, vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das MinroG in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend fällt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.